



## Kleingärtnerverein Kinzenberg e.V. Wiesbaden

# Gartenordnung

### 1. Gartennutzung

Jeder Pächter ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Sauberhaltung des Gartens verantwortlich. Jedes Mitglied darf nur einen Garten bewirtschaften. Der Garten darf weder von Fremden bewirtschaftet, noch an solche unterverpachtet werden.

Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens gehört, dass er wenigstens zu einem Drittel mit Bodenfrüchten (Gemüse) und Obst (Bemessungsgrundlage: Kronenumfang) kleingärtnerisch genutzt wird.

Ansammlungen von Gerümpel, Unrat und gartenfremden Materialien sind nicht zulässig und auf Verlangen zu beseitigen.

Die Verwendung des Gartens für gewerbliche Zwecke und der Verkauf von Gartenerzeugnissen ist verboten. Gartenhäuser dürfen nicht zum Dauerwohnen benutzt werden.

### 2. Bäume, Cannabis, Deck- und Blütensträucher im Kleingarten

Kernobst-Hochstämme, Süßkirschen (ausgenommen solche, die nachweislich über den Stadt- und Kreisverband Wiesbaden bezogen wurden), Walnussbäume, Koinifern und andere Park- und Waldbäume sind im Kleingarten nicht gestattet.

Der Anbau von Cannabis ist ebenfalls in der gesamten Kleingartenanlage verboten.

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, sind nicht erwünscht.

Eine Auswahl von Bäumen, Gehölzen und Sträuchern, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, sind der Anlage 1 zu entnehmen ([www.kgv-kinzenberg.de](http://www.kgv-kinzenberg.de)).

Bei der Anpflanzung von neuen Bäumen, Sträuchern und andere Pflanzen müssen die vorgeschriebenen Grenzabstände eingehalten werden. Die Mindestabstände pro Pflanzengattung sind in der Anlage 2 aufgelistet ([www.kgv-kinzenberg.de](http://www.kgv-kinzenberg.de)).

Die Beseitigung von Bäumen, die vergreist, übermäßig von Schädlingen oder von Krankheiten befallen sind, kann vom Vorstand verlangt werden. Jede

widerrechtliche Bepflanzung ist ohne Ersatzansprüche unverzüglich zu beseitigen.

### 3. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel sollte sich im Kleingarten auf die notwendigsten Fälle beschränken; es ist nicht erlaubt, chemische Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) einzusetzen. Die Vorschriften für die Anwendung sind genauestens zu beachten. Spritzungen, gleich welcher Art, müssen dem Nachbarn rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden.

### 4. Gartenhäuser und bauliche Anlagen

Gartenhäuser dürfen nur auf den vorgeschriebenen Plätzen und nach den für den Verein gegebenen Richtlinien errichtet werden. Sie dürfen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitzes und Geräteschuppen darf 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Eine Unterkellerung bei Neubauten sowie die Integration von Feuerstätte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Der Geräteraum ist innerhalb des Gartenhauses unterzubringen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird den Mitgliedern zur besonderen Pflicht gemacht.

Zur Errichtung von Baulichkeiten ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen und die Genehmigung abzuwarten. Jede widerrechtlich erstellte Einrichtung ist ohne Ersatzansprüche unverzüglich zu beseitigen.

### 5. Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen, z. B. Schwimmbecken, Fischteiche, Sichtschutzeinrichtungen an den Einzäunungen und Mauern unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

Zulässig bauliche Anlagen und Einrichtungen sind:

- Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 0,50 m

- Gewächshäuser mit einer max. Größe von 6 m<sup>2</sup>, die auf keinem betonierten Fundament errichtet sind. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.
- freistehenden Rankgerüste sowie nicht überdachten Pergolen mit einer max. Größe 20 m<sup>2</sup>, die auf keinem betonierten Fundament errichtet sind.
- Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände
- Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m, die auf keinem betonierten Fundament errichtet sind.
- Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC- freie Foliendichtung, max. Gesamtgröße 8 m<sup>2</sup>, max. Tiefe 0,80 m).
- Für die Absicherung ist der/die Pächter/in verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen.

Zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen und Einrichtungen ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen und die Genehmigung abzuwarten. Jede widerrechtlich erstellte Einrichtung ist ohne Ersatzansprüche unverzüglich zu beseitigen.

## 6. Spielgeräte

Jeder Pächter darf maximal 3 Spielgeräte im Kleingarten ohne gesonderte Erlaubnis vom Vorstand aufstellen, darunter zählen:

- Sandkasten bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup>, einfache Bauweise, ohne Verwendung von Beton
- Spielhäuser bis 3,00 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Höhe von 1,30 m
- Planschbecken bzw. Pools bis 5 m<sup>2</sup> und einer Höhe von max. 0,60 m. Chemische Zusätze, z.B. Chlor sind verboten.
- Trampoline bis 2,50 m Durchmesser (Trampoline über 2,50 m Durchmesser sind als Sportgeräte zu werten und daher nicht erlaubt.)

Andere Spielgeräte sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig, ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Grundsätzlich darf durch die Nutzung der Spielgeräte keine unzumutbare Beeinträchtigung (Lärm) der Nachbargärten ausgehen, die vereinsübliche Mittagsruhe ist einzuhalten. Bei Aufgabe des Gartens hat der Pächter alle Spielgeräte vollständig zu entfernen.

## 7. Tiere im Kleingarten

Tiere dürfen im Kleingarten nicht gehalten werden. Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu führen. Verschmutzungen sind vom Hundehalter zu beseitigen. Dem Vogelschutz, der Teil eines biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt in Kleingärten eine erhebliche Bedeutung zu. Deshalb wird die Schaffung von Nistmöglichkeiten und das Füttern der Vögel im Winter empfohlen.

## 8. Wege und Plätze

Jedes Mitglied hat die seinen Garten begrenzenden Wege bis zur Wegmitte in Ordnung und von Unkraut freizuhalten. Überhängende Äste und auf den Weg wuchernde Pflanzen sind zu entfernen. Die vorhandenen Hecken sind von Unkraut und wild wachsenden

Gewächsen freizuhalten und regelmäßig zu schneiden. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

Höhe 100 cm, Breite 40 cm.

Die Hecken sind auf Grundstücksgrenze = Rasenkantensteine zu schneiden und von Wildwuchs und Unkräutern freizuhalten; nur Liguster bildet das Heckengewächs.

Die Lagerung von Baumaterialien, Erde, Schutt, Müll, Gartenabfällen u. a. auf den Wegen und Plätzen der Anlage und auf den angrenzenden Wegen ist verboten.

Das Befahren der Wege innerhalb der Anlage mit Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 und 20 Uhr, können schwere Lasten mit dem Kraftwagen in die Anlage gebracht werden. Dabei ist in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Fahrzeuge über 3,5 t dürfen die Wege nicht befahren (Ausnahme: Grubenentsorgung über den 2. Weg). Fremde Personen und deren Fahrzeuge dürfen auf den Wegen nicht fahren.

Das Parken von Personenkraftwagen ist von 21 bis 9 Uhr an folgenden Stellen erlaubt:

Weg 1 vor Garten 35-36;      Weg 2 vor Garten 48-51;

Weg 3 vor Garten 53-59;      Weg 4 vor Garten 47/22;

Weg 6 vor Garten 107.

Das Waschen von Kraftwagen ist in der Anlage verboten. Um die Wege nicht zu beschädigen, dürfen diese zwischen dem 1. Dezember und 28. Februar nicht mit Kraftwagen befahren werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## 9. Einfriedung

Die äußere Umzäunung der Gartenanlage ist in gutem Zustand zu erhalten. Die Außenhecke wird vom Verein in Gemeinschaftsarbeit gepflegt. Zäune zwischen den Parzellen und sonstige Trennelemente (Sichtschutz) dürfen nicht höher als 100 cm sein; deren Errichtung ist genehmigungspflichtig. Stacheldraht darf in der gesamten Anlage nicht montiert werden.

Die Tore sind im Sommer ab 20.00 Uhr und im Winter ganztägig abzuschließen.

## 10. Gemeinschaftseinrichtungen

Alle vom Verein zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen, wie z.B. Wasserleitungen sind mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln. Unbefugte Eingriffe und Veränderungen an diesen Einrichtungen sind verboten. Schäden durch Nichtbeachtung gehen zulasten des Pächters. Dieser haftet auch für Angehörige und Besucher. Jeder Pächter ist verpflichtet, den Verursacher eines Schadens dem Vorstand namhaft zu machen. Undichte Wasserleitungen und andere Mängel sind sofort dem Vorstand zu melden.

## 11. Benutzung vereinseigener Geräte

Vereinseigene Geräte dürfen nur innerhalb der Anlage benutzt werden und sind nach dem Gebrauch, spätestens aber nach 24 Stunden, an den Gartenobmann zurückzugeben oder an den dafür bestimmten Ort zurückzubringen. Die Geräte müssen in sauberem Zustand abgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung wird Schadenersatz gefordert. Für die Benutzung teurer Geräte kann eine Gebühr erhoben werden.

## 12. Nachbarschaftliches Verhalten in der Anlage

Jeder Gartenfreund hat Rücksicht zu nehmen und Handlungen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung des Gartennachbarn führen. Insbesondere ist zu beachten:

- Die Mittagsruhe ist täglich von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr einzuhalten. In dieser Zeit sind die Kinder auch vom Spielplatz fernzuhalten. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
- Fußballspielen ist in der gesamten Anlage verboten.
- Musikgeräte sind stets so zu betreiben, dass sie zu keiner Belästigung des Nachbarn führen.
- Das Schießen, auch mit Luftgewehren, ist in der Kleingartenanlage grundsätzlich verboten.
- Inbetriebnahme motorengetriebener Geräte ist zu folgenden Zeiten erlaubt:
  - o Montag bis Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr,
  - o Jeden Samstag von 7.00 bis 13.00 Uhr sowie
  - o von Mai bis September, jeweils am ersten und letzten Samstag eines Monats zusätzlich von 15:00 bis 18:00 Uhr
  - o von Oktober bis April, jeden Samstag zusätzlich von 15:00 bis 18:00 Uhr
  - o An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb von motorgetriebenen Geräten ganztägig untersagt. Von diesen Regelungen ausgenommen sind die Aggregate für die Stromversorgung des Gemeinschaftshauses; diese dürfen für vereinbedingte Arbeiten und Vereinsfeste durchgehend betrieben werden.

## 13. Grünabfälle und Verbrennen

Das Vereinsgelände liegt im Außengebiet der Stadt Wiesbaden und nicht im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes einzuhalten.

Das Regierungspräsidium empfiehlt, jede Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennung, unabhängig von der Menge, bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

In Wiesbaden nimmt das Umweltamt, Produktbereich Immissionsschutz/Lärm, Luft, die Anzeige der Verbrennung entgegen. E-Mail: laerm-und-luft@wiesbaden.de, Telefon: 0611 31-3720.

Grünabfälle können im Rahmen der Nutzung des Gartens durch Verrottung (Kompostieren, Einbringen in den Boden) beseitigt werden, wenn hierbei keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Das Verbrennen von Abfällen ist nur dann zulässig, wenn

- die Grünabfälle auf dem Grundstück angefallen sind, auf dem sie verbrannt werden sollen
- die Grünabfälle dem Boden aus landbautechnischen Gründen nicht zugeführt werden können oder dies wegen ihrer Beschaffenheit nicht möglich ist.
- Verbrannt werden darf nicht in den Monaten Mai bis September, in der übrigen Zeit nur bei trockenem Wetter und unter Aufsicht einer zuverlässigen

Person von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

- Das Feuer muss ständig unter Kontrolle gehalten werden
- Die Abfälle müssen pflanzlich und so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen
- Das Feuer darf nicht mit zusätzlichen Stoffen entfacht werden, die zu einer Gefährdung oder starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen (brennbare Flüssigkeiten, Kunststoffe, Autoreifen u.a.)
- Belastetes Altholz darf nicht verbrannt werden
- Das Feuer ist sofort zu löschen, wenn starker Wind aufkommt, durch erhebliche Rauchentwicklung die Gartennachbarn belästigt oder der Verkehr gestört wird
- Der Mindestabstand zur Parzellengrenze beträgt 5 m
- Das Feuer beim Verlassen des Grundstücks vollständig gelöscht ist
- Der Pächter die vollständige Verantwortung und mögliche Haftungsansprüche bei Schäden übernimmt
- Der Vorstand übernimmt keine Haftung für Anzeigen oder Schäden, die durch das Verbrennen von Grünabfällen entstehen, sondern empfiehlt eindringlich die Nutzung umliegender Wertstoffhöfe der Landeshauptstadt Wiesbaden.

## 14. Gemeinschaftsarbeit

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen mitzuwirken.

Die Gemeinschaftsarbeit ist Ehrenarbeit. Wer sich dieser Verpflichtung ohne hinreichenden Grund entzieht, hat an die Vereinskasse eine Entschädigung zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit befreien.

## 15. Allgemeine Ordnung

Es gehört zu den allgemeinen Rechten und Pflichten der Mitglieder, dass sie die Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins besuchen und sich durch ihre Mitarbeit aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vorstands erfolgen durch Aushang in den Vereinskästen am Eingang jedes Weges. Sie sind von jedem Mitglied zu lesen und zu beachten.

Dem Vorstand und allen Beauftragten sowie allen Beauftragten des Verpächters ist der Zutritt zu den Gärten jederzeit, auch in Abwesenheit des Pächters, gestattet. Anderen Personen ist das Betreten fremder Gärten ohne Erlaubnis des Gartenpächters untersagt.

## 16. Schlussbestimmungen

Besondere Anordnungen und Zusätze zur Gartenordnung, die aus gegebener Veranlassung oder örtlich bedingt notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Bestimmungen der Gartenordnung gelten auch für Familienangehörige und Gäste des Pächters. Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2001 beschlossen.

Alle in dieser Gartenordnung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form zu benutzen

Wiesbaden, 24. März 2001;  
aktualisiert am 14. September 2024  
Kleingärtnerverein Kinzenberg e.V.